

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen der tecops personal GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Dienst- und Werkleistungen (folgend: Aufträge), die TECOPS (Auftragnehmer) für den Auftraggeber und die mit ihr verbundenen Unternehmen erbringt.

2. Durchführung des Auftrags

- 2.1 TECOPS führt die Leistungen in eigener Verantwortung aus und unterliegt hierbei nicht den Weisungen des Auftraggebers.
- 2.2 Vorgaben über die Zeit und den Ort der Leistungserbringung können sich allein aus dem Gegenstand des Auftrags oder einer wirksamen Vereinbarungen ergeben. Der Auftragnehmer trägt den geltenden Geschäfts- und Arbeitszeiten in angemessener Weise Rechnung, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung ermöglicht.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sofern es im Rahmen der Auftragsdurchführung erforderlich ist, hat der Auftraggeber den Zugang zu seinen EDV-Anlagen zu ermöglichen.
- 3.2 Ergibt sich aus dem Gegenstand des Auftrags, dass der Auftrag nur mit Arbeitsmitteln ausgeführt werden kann, deren Vorhaltung vom Auftragnehmer nicht erwartet werden kann (z.B. spezifisch vorinstallierte DV-Komponenten, individuelle Software), so hat der Auftraggeber diese Arbeitsmittel dem Auftragnehmer für die Dauer des Auftrags in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Erfüllt der Auftraggeber seine vorstehend beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht, kann der Auftragnehmer Neuverhandlungen über sich ergebende Änderungen des vereinbarten Zeitplans, der Preise oder anderer Auftragsbedingungen verlangen. Einigen sich die Parteien nicht, sind beide Parteien berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Auftrag zurückzutreten.
- 3.4 Erfolgt der Rücktritt oder die Kündigung (z.B. gem. § 649 BGB) des Auftrags durch den Auftraggeber vor Beginn der Ausführungen, so hat der Auftraggeber eine Abgeltungspauschale in Höhe von 15 % der Auftragssumme zu zahlen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 TECOPS führt den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, nach dem aktuellen Stand der Technik und mit der größtmöglichen Sorgfalt fristgerecht, vollständig und fehlerfrei auf Grundlage der Vereinbarung aus.
- 4.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechten sind.
- 4.3 Die vom Auftragnehmer in geeigneter Weise dokumentierten Leistungen werden auf Verlangen dem Auftraggeber nachgewiesen.
- 4.4 Ist für den Auftragnehmer absehbar, dass er den Auftrag nicht fristgemäß abschließen kann, so wird er den Auftraggeber hiervon unterrichten.

5. Änderungen des Auftrags

- 5.1 Änderungen des Leistungsumfangs oder der Leistungszeiten nach der Auftragserteilung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.
- 5.2 Ein solches einseitiges Änderungsverlangen des Auftraggebers wird nur dann wirksam angenommen, wenn der Auftragnehmer (TECOPS) diesem ausdrücklich zustimmt und schriftlich dem Auftraggeber gegenüber erklärt, insbesondere die Auswirkungen auf die vereinbarten Auftragskonditionen mitteilt.
- 5.3 Kommt eine Vereinbarung über solche Änderungen nicht zustande, so sind beide Parteien berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

6. Hinzuziehung Dritter zur Erbringung der Leistung

Der Auftragnehmer führt den Auftrag in der Regel persönlich oder durch seine eigenen Mitarbeiter aus. In Ausnahmefällen ist es jedoch dem Auftragnehmer gestattet Dritte zur Auftragsausführung heranzuziehen. Weitergehende Verpflichtungen als dem Auftragnehmer selbst treffen den Dritten nicht.

7. Haftung

- 7.1 Eine Haftung für sämtliche durch den Auftragnehmer oder seiner Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht durch die vom Auftragnehmer abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt wird, ausgeschlossen. Die vom Auftragnehmer abgeschlossene Haftpflichtversicherung umfasst Euro 2 Mio. pauschal für Personenschäden und Sachschäden. Die Haftung für Vermögensschäden ist auf eine Summe von Euro 50.000,00 beschränkt.
- 7.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer in jedem Fall aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
- 7.3 Eine Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Durchführung eines Auftrags ist ausgeschlossen, soweit die Fehlerhaftigkeit auf vom Auftraggeber gemachten falschen oder unvollständigen Informationen oder Auftragspezifikationen beruht.

8. Abwerbung von Personal

- 8.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung des Auftrags und für die Folgezeit von neun Monaten kein Personal des Auftragnehmers abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Auftraggebers geschieht. Dies gilt, sofern mit dem Auftragnehmer keine individuelle Vereinbarung entsprechend 8.2, 8.3 getroffen wird.
- 8.2 Nach der Dauer von neun Monaten kann der Auftraggeber den Mitarbeiter kostenfrei übernehmen. Mit dem Auftragnehmer kann eine frühere kostenpflichtige Übernahme vereinbart werden. Dies ist nach frühestens drei Monaten Auftragsdauer möglich.

8.3 Die Vermittlungsgebühr für eine frühere Übernahme berechnet sich nach folgenden Grundsätzen: Geht der Auftraggeber mit dem Mitarbeiter während des bestehenden Auftrags oder im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu berechnen. Nach 3 Monaten Auftragsdauer werden 10% des Jahresbruttogehalts des vermittelten Mitarbeiters zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Nach sechs Monaten Auftragsdauer reduziert sich das Vermittlungshonorar auf 5% des Jahresbruttogehalts zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für hiervon abweichende Auftragszeiträume ist das Vermittlungshonorar individuell zu vereinbaren.

9. Vergütung und Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten

- 9.1 Die Höhe und der Umfang der Vergütung wird grundsätzlich individuell für einzelne Projektverträge vereinbart.
- 9.2 Die Kosten, die dem Auftragnehmer durch den Einsatz seiner Arbeitnehmer im Rahmen der Projekte entstehen (Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten), werden vom Auftraggeber gegen Nachweis erstattet. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen und wirksamen Vereinbarung.

10. Fälligkeit

- 10.1 TECOPS hat die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an die Eurofactor AG abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind daher nur an diese möglich.
- 10.2 Ist nichts anderes geregelt, so sind sämtliche Forderungen nach Rechnungseingang sofort fällig. Maßgeblich ist dabei der Zahlungseingang bei der Eurofactor AG.
- 10.3 Sollte der Auftraggeber mit einer oder mehreren Zahlungen mehr als 14 Tage in Verzug geraten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Forderungen gegen den Auftraggeber fällig zu stellen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit anderweitigen Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

11. Abnahme und Gewährleistung bei Werkverträgen

- 11.1 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Werkleistung (§§ 633 ff BGB) schuldet, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 11.2 Nach Beendigung des Auftrags übergibt der Auftragnehmer das Werk an den Auftraggeber. Der Auftraggeber überprüft unverzüglich das Werk und erstellt ein Abnahmeprotokoll. Erfolgt keine unverzügliche Mängelanzeige gilt die Auftragserledigung als vertragsgemäß.
- 11.3 Stellt der Auftraggeber Mängel fest, so hat er diese sofort dem Auftragnehmer möglichst konkret mitzuteilen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.
- 11.4 Ist das geschuldete Werk in Teilen zu übergeben und abzunehmen, so gilt das Vorgenannte entsprechend.
- 11.5 Für Mängel an dem Werk, die auf unsachgemäße Behandlung oder Veränderung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.

11.6 Eine Haftung der Eurofactor AG für durch den Auftragnehmer verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

12. Laufzeit und Kündigung

Wird keine ausdrückliche vertragliche Regelung anderweitig getroffen, so wird der Auftrag für unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Datennutzungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Auftraggeber zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und im Rahmen von Forderungsabtretungen weiterzugeben.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Die Gerichtsstandvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren. Es wird deutsches Recht vereinbart.

15. Sonstiges

Die AGB des Auftraggebers finden nur insoweit Anwendung, als diese den AGB des Auftragnehmers nicht widersprechen.

Änderungen eines Auftrags oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.